

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Er scheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illust. Sonntags-  
blatt (wöchentlich),  
2. Eine landwirth-  
schaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche  
Zufendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Funfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag u. Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei  
Herrn Buchdruckereibes. P a b s t  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureaus von Haasen-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Mosse in Leipzig.

Mittwoch.

Nr. 59.

26. Juli 1893.

Auf Folium 204 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute eingetragen worden, daß die Firma **J. A. Gebler** in Dretnig auf Herrn **Julius Otto Gebler** daselbst übergegangen ist.  
Pulsnik, am 24. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht.  
Weise.

## Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ beschäftigt sich mit den in der letzten Session des Reichstages eingebrachten Anträgen auf Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und führt ansehnend officiös aus: Richtig ist, daß in der letzten Wahlbewegung Klagen über die technische Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung eine gewisse Rolle gespielt haben. Betreffs dieser Klagen wäre aber wohl zu beachten, daß sie nicht etwa von den Arbeitern ausgehen, denen die Fürsorge des Gesetzes gewidmet ist; haben sich doch socialdemokratische Redner verschiedentlich zu Vertheidigern des Gesetzes gegen Angriffe von anderer Seite aufgeworfen. Diese Angriffe hatten, wie ebenfalls bemerkenswerth ist, viel weniger die finanzielle Belastung im Auge, die durch diese Versicherung den Beteiligten erwachsen ist, als vielmehr die den einzelnen Verpflichteten aus der Erfüllung der getroffenen formalen Bestimmungen erwachsenden Unquemlichkeiten und Schwierigkeiten. Nach dieser Richtung weist ja auch der conservative Antrag hin, der sich dadurch von dem Centrumsantrage unterscheidet, daß er wenigstens andeutet, welches Ziel die gewünschte Revision zu verfolgen hätte. Es braucht nun nicht geleugnet zu werden, daß die Klagen über die erwähnten formalen Bestimmungen ziemlich weit verbreitet sind und daß aus manchen Landestheilen nicht gerade günstig über die Handhabung der gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen berichtet wird; andererseits liegen doch aber auch recht bedeutende Berichte gerade nach dieser Seite vor, z. B. aus dem Königreich Sachsen und dem Großherzogthum Baden, wo man die Gemeinden und die Krankenkassen zu Organen der Versicherungsanstalten gemacht hat, wie das ja facultativ im Gesetze vorgesehen ist, während man in anderen Landestheilen auf diese Mithilfe bisher verzichtete. Im Weiteren muß immer wieder betont werden, daß Angriffe auf die Reichsregierung als Urheberin des Gesetzes wegen der beregten Klagen gänzlich deplacirt sind, denn gerade diejenigen Bestimmungen, über welche jetzt am lebhaftesten geklagt wird, waren in den Vorschlägen des Bundesrathes nicht enthalten, sind vielmehr erst vom Reichstage resp. seiner Commission und vielfach unter lebhaftem Widerstreben der Regierungsvertreter in die Vorlage hineingebracht worden. Das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung theilt in dieser Beziehung das Schicksal der Gewerbeordnungsnovelle, bei welcher ebenfalls die gegen diese Bestimmungen laut werdenden Beschwerden zumeist solche Punkte betreffen, in denen der Reichstag die Vorlage abgeändert, verschärft resp. präcisirt hat. Bei beiden Gesetzen sind diese Abänderungen zumeist in der ausgeprochenen Absicht erfolgt, einer mißbräuchlichen Auslegung und Willkür der Verwaltungsbehörde Thür und Thor zu schließen. Deshalb glaubte man die schon vorgesehenen Bestimmungen durch immer neue und feiner formulirte ergänzen und verstärken zu müssen; es braucht ja in dieser Beziehung nur an jenes Mißtrauen erinnert zu werden, welches die Versicherungsliste an Stelle des Buches gesetzt und die erstere noch so weit geschützt hat, daß jetzt die Beteiligten unter der Fülle von Vorsichtsmaßregeln kaum noch wissen, wie sie, ohne straffällig zu werden, ihren Pflichten nachkommen sollen. Daß nicht davon die Rede sein kann, die Grundgedanken dieser Socialfürsorge aufzuheben, geht schon daraus hervor, wenn beide Anträge nicht diese, sondern die Organisation und Verwaltung der Versicherung zum Ziel setzen, und wenn die anfänglich diese Versicherung sehr en bagatelle behandelnde Socialdemokratie sich inzwischen mit dem Gesetze so weit befreundet hat, um zu dessen Vertheidigung einzutreten. Eine Revision des Gesetzes kann also immer nur die Verwaltung und Organisation der Versicherung zum Ziel nehmen, jedenfalls aber nicht deren Umfang, die Art und Höhe der Fürsorge, die der Beteiligten an der Lasten. Andererseits aber hatten die verschiedenen Regierungen die Vereinfachung mancher formaler

Vorschriften bereits als wünschenswerth erkannt und nicht erwartet, bis aus dem Parlament eine Anregung dazu kam. Wenn auch nicht in solchem Umfange, wie die Antragsteller vermuthlich ins Auge gefaßt sehen möchten, so doch in einem bescheideneren, ist ein Entwurf in Vorbereitung, der verschiedenen, bei Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen Rechnung tragen will; für tief einschneidende Aenderungen des Gesetzes dürfte jedoch die Zeit erst dann gekommen sein, wenn weitere Erfahrungen bezüglich desselben vorliegen und wenn man allseitig von den im Gesetze gegebenen Handhaben Gebrauch gemacht haben wird, unter deren Benutzung die anderwärts laut gewordenen Klagen bisher nicht erhoben wurden.

## Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

In hiesiger Gegend hat jetzt das Laub sehr zahlreicher Linden- und Ahornbäume, auch wohl einiger Obstbäume, ein eigenthümliches Aussehen. Auf den Blättern fast aller Zweige — etwa die obersten ausgenommen — findet man in Menge Tröpfchen einer klebrigen, zuckerhaltigen Flüssigkeit; oft ist sogar die ganze obere Blattseite vollständig und gleichmäßig damit überzogen, daß sie wie lackirt oder gefirnirt aussieht. Selbst auf dem Erdboden unter den Baumkronen sind hier und da feuchte Flecke zu sehen, die durch die abgetropfte Flüssigkeit entstanden sind. Diese ist nichts anderes als Honigthau, der durch zahllose Schaaeren von Blattläusen erzeugt ist. Zu ihrer Vermehrung ist bisher die Wärme und die Trockenheit sehr günstig gewesen. Nun sitzen sie meistens an den unteren Blattseiten, saugen mit ihren Rüsseln den Saft aus und verspritzen vom Hinterleibe aus in weitem Bogen den Honigthau, der deshalb auf die Oberseite der darunter befindlichen Blätter fällt. Für die Bäume selbst ist der klebrige, öfters mit Ruß, Staub u. vermengte Ueberzug der Blätter insofern nachtheilig, als das Laub in zwei wichtigen Beziehungen, der Verdunstung und dem Luftaustausche, gehindert wird, sodann vermögen aber auch die Sporen gewisser Schmarotzerpilze leicht daran zu haften und sich zu entwickeln, wodurch die Schädigung fortgesetzt wird. Es darf deswegen angenommen werden, daß das jetzt von Honigthau befallene Laub bald vergilben und heuer recht zeitig abfallen wird, wenn nicht bald durch einen anhaltenden, kräftigen Regen eine gründliche Abwaschung herbeigeführt wird.

Lichtenberg, 24. Juli. Das gestern hier abgehaltene Schulfest war, beginnend vom schönsten Wetter, ein rechter Festtag für unsere Kinderschaar. Nachmittags 2 Uhr bewegte sich der Festzug vom Gasthofe zur goldenen Höhe durch das Dorf nach dem Gasthof zum Schwan, ein spielendes Musikchor in der Mitte. Auf dem Festplatze angekommen, wurde nach einer Ansprache des Herrn Drisschulinspektors und einem enthusiastisch aufgenommenen dreimaligen Hoch auf Se. Maj. unsern allverehrten König und Landesvater, sowie dem Gesange „Den König segne Gott“ das Fest mit verschiedenartigen, jeder Klasse entsprechenden Spielen am Nachmittage fortgesetzt, bis Abends gegen neun Uhr der Zug mit Musik unter bengalischer Beleuchtung den Festplatz verließ und sich nach dem Schulhause bewegte, wo das Fest seinen Abschluß fand.

Anlässlich der durch die Blätter gegangenen Meldung, Prinz Max von Sachsen wolle sich der Priesterlaufbahn widmen, schreibt das „Frankenb. Tgbl.“: Schon der Oheim der Könige Friedrich August des Gerechten und Anton und ihres jüngsten Bruders, des Prinzen Max, Vaters des Königs Johann, Prinz Clemens Wenzelslaus, geboren am 28. September 1739, hat die Priesterlaufbahn betreten und ward schließlich 1768 Fürstbischof von Trier. Daneben besaß er noch die Bisthümer Freising, Augsburg und Regensburg, sodaß er einer der begütertesten und einflussreichsten katholischen Würdenträger war. Als er in Folge der napoleonischen Wirren 1801 im

Frieden von Luneville seine linksrheinischen Besitzungen an Frankreich hatte abtreten müssen, dankte er ab und beschränkte sich auf sein Bisthum Augsburg mit einem Jahresgehalt von 100 000 fl. Das Erzstift Trier wurde dann aufgelöst. Als es 1814 nach der Niederwerfung Napoleon's wieder, aber als ein rein geistliches Bisthum auflebte, war Clemens Wenzel bereits mit dem Tode abgegangen, nämlich am 27. Juli 1812. Er hat mehrere Tausen in der kurfürstlichen, jetzt königlichen Familie von Sachsen vollzogen, z. B. die des 1854 in Tirol verunglückten Königs Friedrich August II. (1797) und genoss in derselben große Verehrung. Auch sonst ist der Eintritt katholischer Prinzen in den geistlichen Stand nichts Unerhörtes. Erzherzog Max von Oesterreich, der Bruder Kaiser Josef II., starb 1801 als geistlicher Kurfürst von Köln; Erzherzog Rudolf, sein Neffe, der Bruder des Kaiser Franz II., wurde 1819 Fürst-Erzbischof von Olmütz und starb 1831 als Kardinal-Priester St. Petri in Montevideo. Immer aber waren es nachgeborene Prinzen, die nach menschlicher Voraussicht, nicht zur Thronfolge kommen konnten und von denen die Sicherung des Bestandes ihrer Familien nicht abzuhängen schien, da ja bekanntlich der katholische Klerus zur Ehelosigkeit verurtheilt ist.

Dresden. Ein Händler mit ganz minderwerthigen Stoffen, sogenannter Stoffnepper, ist Mittwoch Nachmittag in der Neustadt mit Erfolg thätig gewesen. Er kam zu einem Gewerbetreibenden und klagte ihm, daß er in großer Geldverlegenheit sei und deshalb seine Waare weit unter dem Einkaufspreise absetzen müsse. Es glückte ihm, dem Geschäftsmann Stoff zu zwei Herrenanzügen und zu Damenkleidern für 68 Mk. aufzuschwätzen. Als er sich wieder entfernt hatte, ließ der Käufer die Stoffe von einem Sachverständigen taxiren und erfuhr zu seinem Schrecken, daß sie sogenannte Schundwaare und höchstens 30 Mk. werth seien. Der geriebene Händler war etwa 40 Jahre alt, mittelgroß und kräftig, hatte dunkles, graumelirtes Haar, ebensolchen, spitz verschmitenen Vollbart, war gut gekleidet und hatte auffallend jüdisches Aussehen. Er dürfte noch anderweit versuchen, derartige „Geschäfte“ zu machen.

Dresden. Hier gedenkt man demnächst Droschken 1. Klasse neben den bestehenden einzuführen. Diese neuen Droschken werden eleganter ausgestattet und bepannt und erhalten drei Sitze. Selbstverständlich ist der Fahrpreis ein höherer. Wie wir hören ist eine größere Zahl solcher Wagen bereits in Herstellung begriffen.

Dresden. Für den Bau des Finanzministeriums müssen aus den Sandsteinbrüchen der Schweiz kolossale Steine herbeigeschafft werden, deren Transport nicht allein erhebliche Kosten verursacht sondern auch durchaus nicht gefahrlos ist. Einen solchen Koloss in Größe von 12 Kubikmetern, ein Kubikmeter = 48 Centner, also insgesammt 576 Centner, sah man am 18. Juli Abends auf einem mit Schienen besonders tragfähig gestalteten Wagen am Aufgange vom Elbausladeplatz zur Glacisstraße. Der 200 Centner, mit dem Stein also 776 Centner schwere Wagen war mit den Hinterrädern eingekuppelt und erst nach stündlichem Bemühen gelang es unter Vorspann von 20 Pferden den Wagen in Gang zu bringen. Am Ausladeplatz liegt noch ein zweiter solcher Steinkoloss, dessen Transport am 19. Juli stattfand.

Die Königl. Polizeidirektion zu Dresden hat eine Bekanntmachung erlassen, die Gast- und Schankwirthschaften mit weiblicher Bedienung betreffend. Hiernach ist vom 15. August ab für die Wirthschaften mit weiblicher Bedienung 1 Uhr Nachts als Polizeistunde festgesetzt. In den Schankräumen, welche die Kellnerinnen u. vor 7 Uhr früh nicht wieder betreten dürfen, sind ferner alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt verhält oder in irgend einer Weise dem freien Ein- oder Ueberblicke entzogen werden. Die Kellnerinnen u. s. w., für die die Inhaber von Schankwirthschaften ein genaues Personalverzeichnis zu führen haben, dürfen ohne polizei-